



14. A Eingereichte Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021: Information und Kommunikation der Stadt Langenthal

Motionstext:

"Information und Kommunikation der Stadt Langenthal"

Der Gemeinderat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal die Information der Öffentlichkeit in der analogen und digitalen Kommunikation planen, umsetzen und realisieren will. Dazu gehört eine umfassende Kommunikationskonzeption, die Festschreibung einer Kommunikationsstrategie und die Auflistung und Darstellung der Konzepte und Massnahmen für deren Umsetzung. Der Gemeinderat wird eingeladen diese Kommunikationsstrategie über seine Institutionen und in Zusammenarbeit mit Dritten (auch Privaten) zu realisieren.

Die auf diese Art und Weise entwickelte Strategie soll im Rahmen der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und Massnahmen erfolgen (Informationsgesetz, amtliche Publikation und weitere).

Speziell soll die Umsetzung im Zusammenwirken mit Dritten soweit erfolgen, dass eine Optimierung der Informations- und Kommunikationsleistungen zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger von Langenthal erfolgen kann, um ein Maximum an Effektivität im Interesse der Information der Öffentlichkeit zu realisieren.

Der Präsenz der Stadt Langenthal in den sozialen Medien ist dabei eine besondere Beachtung zu schenken.

Der Gemeinderat wird eingeladen die jährlich anfallenden Kosten im ordentlichen Budget auszuweisen.

Begründung: Es ist unerlässlich für eine zeit-, sach- und formgerechte Kommunikation und Information der Bürgerinnen und Bürger von einem umfassenden Ansatz auszugehen und die einzelnen Umsetzungsschritte etappenweise und pragmatisch vorzusehen. Entscheidend ist hier eine zukunftsgerichtete und langfristige Strategie für die Stadt Langenthal.

Der Motionstext ist bewusst offen formuliert, sodass der Gemeinderat und die zuständigen Ämter eine möglichst umfassende Strategie und eine Konzeption für die Stadt Langenthal erarbeiten können."

Häfliger Dyami
(Erstunterzeichnender)

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates²

² Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.